

Bestattungs- und Friedhofreglement

der

**Begräbnisgemeinde
Jegenstorf**

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION, AUFGABEN.....	3
2. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	4
3. FRIEDHOF-ORDNUNG.....	5
4. GEBÜHREN	9
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
AUFLAGEZEUGNIS	10
ANHANG 1 GEBÜHRENTARIF	11
ANHANG 2 GRABMAL.....	14
ANHANG 3 URNEN-THEMENGRAB.....	16

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint, sie gelten somit für weibliche wie für männliche Personen.

Die Begräbnisgemeinde Jegenstorf, gestützt auf

- die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874
- die Eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- Kant. Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009
- Kant. Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Begräbnisgemeinde Jegenstorf vom

folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement für die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl

1. Organisation, Aufgaben

Aufgabe	Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet die gemeindepolizeilichen Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens in der Begräbnisgemeinde Jegenstorf. ² Das Gebiet der Begräbnisgemeinde wird in zwei Begräbniskreise eingeteilt, nämlich a) den Begräbniskreis Jegenstorf, umfassend die Gemeinden Iffwil, Jegenstorf ohne Ortsteil Scheunen und Zuzwil b) den Begräbniskreis Urtenen-Schönbühl, umfassend die Gemeinden Urtenen-Schönbühl und Mattstetten. Es besteht Freizügigkeit in der Wahl des Friedhofes für alle Bürger der Begräbnisgemeinde Jegenstorf.
Organe	Art. 2 Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind: - die Begräbnisgemeindeversammlung - der Begräbnisrat

2. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht	Art. 3 ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden. ² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss der Eidg. Zivilstandsverordnung. ³ Der Anzeige sind beizulegen a) ärztliche Todesbescheinigung und b) amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtsschein etc.).
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	Art. 4 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidg. und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.
Bestattungsbewilligung	Art. 5 ¹ Das Zivilstandsamt bestätigt die Anzeige des Todes und teilt gleichzeitig mit, ob die Leiche bestattet werden darf. ² Gestützt darauf erteilt die jeweils zuständige Gemeindeschreiberei die Bestattungsbewilligung. ³ Die jeweils zuständige Gemeindeschreiberei kann in Ausnahmefällen die Bestattungsbewilligung vor Eintragung des Todesfalls in das Zivilstandsregister erteilen, sofern dafür die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle, (KAZA) vorliegt. ⁴ Aufgrund der Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft der Begräbnisrat alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen. ⁵ Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft der Begräbnisrat die Anordnungen.
Bestattungsfrist	Art. 6 ¹ Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Hinschied. ² Über Ausnahmen gem. Artikel 4 BestV betreffend des Begräbniswesens entscheidet der Kantonsarzt (KAZA).
Aufbahrung	Art. 7 Die Aufbahrung der Leichname erfolgt in der Aufbahrungshalle.
Bestattungswunsch	Art. 8 Bestattungswünsche zu Lebzeiten können bei der jeweiligen Einwohnerkontrolle festgehalten werden. Im Todesfall orientiert die jeweilige Einwohnerkontrolle der Gemeinde die Angehörigen über den Bestattungswunsch.

Teilnahme der Kirche	Art. 9 ¹ Der Beizug geistlicher Würdenträger zur Trauerfeier ist Sache der Angehörigen. ² Sind keine Angehörigen zu ermitteln, kann die Einwohnergemeinde eine kirchliche Bestattung und Trauerfeier organisieren. ³ Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Die Teilnehmer an der Bestattungsfeier besammeln sich vor Beginn des festgesetzten Zeitpunktes auf dem Friedhof oder zur Trauerfeier in der Kirche.
----------------------	--

3. Friedhof-Ordnung

Allgemeines	Art. 10 ¹ Die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl unterstehen der direkten Aufsicht des Begräbnisrates. ² Friedhofgärtner, Totengräber und Abwarte der Aufbahrungshallen Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl unterstehen der Aufsicht des Begräbnisrates.
Friedhofruhe	Art. 11 ¹ Die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Anlagen werden dem Schutz des Publikums empfohlen. ² Das Mitführen von Hunden (ausgenommen Blindenhunde) auf dem Friedhof ist untersagt.
Bestattungsort	Art. 12 Ausserhalb des Friedhofes dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.
Voraussetzung für Bestattungen	Art. 13 Auf den Friedhöfen Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl werden beerdigt oder beigesetzt: a) Verstorbene, welche in der Begräbnisgemeinde wohnhaft waren b) weitere in der Begräbnisgemeinde verstorbene, aber nicht hier wohnhafte Personen, c) auswärts verstorbene Personen, deren Angehörige eine Bestattung auf einem der Friedhöfe Jegenstorf oder Urtenen-Schönbühl aus irgendeinem Grunde verlangen.
Bestattung	Art. 14 ¹ Die Beerdigung aller in der Begräbnisgemeinde Verstorbenen geschieht nach den gesetzlichen Bestimmungen. ² Beerdigungen finden statt an Werktagen (Montag – Freitag) um 14.00 Uhr, ausnahmsweise nach besonderer Vereinbarung. Urnenbeisetzungen können auch um 11.00 Uhr erfolgen. Bei Bestattungen im engsten Familienkreis findet die Trauerfeier auf dem Friedhof um 13.30 Uhr statt, die öffentliche Trauerfeier in der Kirche um 14.00 Uhr. ³ Die Erstellung der Särge hat aus weichem, leicht verweslichem Holz zu erfolgen.

Masse	⁴ Die Sargreihen-Gräber sollen bei Erwachsenen eine Tiefe von 150 cm, bei Kindern bis 12 Jahren eine Tiefe von 100 cm besitzen. Die einzelnen Gräber sollen in einer Entfernung von wenigstens 40 cm neben- und in Reihen 70 cm voneinander erstellt und nie zwei Särge übereinander gelegt werden. Bei Urnengräbern beträgt der Abstand im Minimum 40 cm. ⁵ Die Grösse der Sargreihen-Gräber beträgt <table><tr><td></td><td><i>Länge</i></td><td><i>Breite</i></td></tr><tr><td>für Kinder bis zu 12 Jahren</td><td>170 cm</td><td>80 cm</td></tr><tr><td>für Erwachsene</td><td>250 cm</td><td>115 cm</td></tr></table> Kinder, deren Sarglänge mehr als 120 cm beträgt, werden bei den Erwachsenen beerdigt. In diesen Massen sind die Zwischenräume inbegriffen.		<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	für Kinder bis zu 12 Jahren	170 cm	80 cm	für Erwachsene	250 cm	115 cm
	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>								
für Kinder bis zu 12 Jahren	170 cm	80 cm								
für Erwachsene	250 cm	115 cm								
Bestattungsfelder	Art. 15 ¹ Die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl sind wie folgt eingeteilt: a) Erdbestattungen - Sargreihengräber für Erwachsene - Sargreihengräber für Kinder - Familiengräber b) Urnenbeisetzungen - Urnenreihengräber - bestehende Gräber - Familiengräber - Gemeinschaftsgrab - Urnennischen - Urnen-Themengräber ² Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern und die Zuteilung der Urnennischen werden durch den Begräbnisrat in Absprache mit den Friedhofgärtnern bestimmt. ³ Die Bestattungen und Beisetzungen auf den Grabfeldern erfolgen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge. Ausgenommen Urnen-Themengräber.									
Gemeinschaftsgrab	Art. 16 ¹ Die Beisetzung erfolgt in Urnen. ² Namen, Geburts- und Todesjahr können auf Wunsch in Jegenstorf auf den dafür aufgestellten Steinquadern, in Urtenen-Schönbühl auf den Steinplatten angebracht werden.									
Ruhedauer	Art. 17 Die Grabruhe beträgt mindestens 20 Jahre, bei Familiengräbern 50 Jahre.									
Vorzeitige Graböffnung	Art. 18 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes (KAZA) zulässig. Eine Urne kann jederzeit in allen Grabarten und Urnennischen dazugesetzt werden. Die Zugabe hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Urnennische. Die Angehörigen haben für alle Kosten aufzukommen.									

Provisorische
Holzkreuze

Art. 19 ¹ Nach der Beerdigung ist das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz in bräunlichem Ton mattiert und mit weisser Beschriftung nach den Weisungen des Begräbnisrates zu versehen.

² Nach dem Setzen des Grabmals ist das Holzkreuz durch die Angehörigen oder durch die damit beauftragten Grabmal-Ersteller zu entfernen. Unterlassen diese die Entfernung, so wird sie durch den Friedhofgärtner besorgt. Das Holzkreuz wird den Angehörigen während eines Monats zur Verfügung gehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird vom Begräbnisrat darüber bestimmt.

Grabmäler

Art. 20 Für die Aufstellung von Grabmälern ist die Bewilligung des Begräbnisrates erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch auf dem dafür bestimmten Formular der Begräbnisgemeinde an den Begräbnisrat einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen. Anzugeben ist das zur Verwendung kommende Material, die Masse, Name des Auftraggebers und des Grabmalerstellers sowie der Bezeichnung des Grabes. Auf Verlangen sind dem Begräbnisrat Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten und Fotos, zur Genehmigung vorzulegen. Dem Gesuch ist ein frankierter, mit der Adresse des Grabmalerstellers versehener Briefumschlag beizulegen.

Im Anhang 2, Grabmal, zum vorliegenden Reglement werden festgelegt:

- Bewilligungspflicht
- Aufstellungs- und Meldepflicht
- Dimensionen
- Werkstoffe, Bearbeitung, Formen
- Unterhalt
- Entfernung

Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen

Art. 21 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen auf Beschluss des Begräbnisrates aufgehoben. Die Aufhebung wird im zuständigen amtlichen Anzeiger publiziert. Die der Begräbnisgemeinde bekannten Angehörigen können, falls möglich direkt angeschrieben werden.

² Die Grabsteine sind den Angehörigen zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und die Bepflanzung abgeräumt.

³ Wird von den Angehörigen die Ausgrabung der Überreste / Urnen verlangt, so haben die Gesuchsteller für die Wiederbeisetzungskosten aufzukommen und an die Begräbnisgemeinde eine Gebühr nach Gebührentarif für den Grabplatz zu bezahlen. Werden die Überreste / Urnen in ein bestehendes Grab beigesetzt, haben die Gesuchsteller für die Wiederbeisetzungskosten gemäss Gebührentarif aufzukommen.

Bepflanzung / Unterhalt

Art. 22 ¹ Die Bepflanzung der Gräber kann durch die Angehörigen oder mit Auftrag durch den Friedhofgärtner erfolgen. Die Grabpflege kann

auch gem. Art. 23 erfolgen. Sollte seitens der Hinterlassenen keine Bepflanzung des Grabes erfolgen oder der Unterhalt vernachlässigt werden, so hat der Begräbnisrat das Recht, das Grab durch den Friedhofgärtner mit einer passenden Grünpflanzung versehen zu lassen. Die Kosten dafür werden den Hinterbliebenen weiterverrechnet.

² Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Der Begräbnisrat behält sich das Recht vor, Sträucher und Zwergkoniferen, die örtlich störend oder unpassend wirken, zu entfernen oder auf passende Masse schneiden zu lassen.

Anpflanzungen

³ Urnengräber

Breite 60 cm, Länge 70 cm ohne Stein

Sargreihengräber

Breite 80 cm, Länge 100 cm mit Stein

Diese Masse werden ab der bodenerdigen Aussenkante gemessen.

Vorauszahlung für Bepflanzung und Unterhalt

Art. 23 Die Kosten für Bepflanzung und Unterhalt für ein Grab können für die Mindest-Ruhedauer im Voraus bezahlt werden. Die Verwaltung des vorausbezahlten Betrages obliegt der Begräbnisgemeinde und wird als Spezialfinanzierung ausgewiesen. Es erfolgt keine Verzinsung.

Familiengräber

Art. 24 ¹ Für die Dauer von 50 Jahren kann ein Familiengrab (Doppel- oder Dreifachgrab) gemäss Gebührentarif gepachtet werden. Dem Erwerber wird darüber eine Rechnung ausgestellt, die durch Erbfolge übertragbar ist. Falls ein besetztes Familiengrab nicht mehr unterhalten wird, kann der Begräbnisrat nach Ablauf der Ruhedauer von 20 Jahren darüber frei verfügen. Die bezahlte Grabgebühr wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.

² Die Ruhedauer beginnt mit dem Beerdigungstag der ersten Person. Vor Ablauf von 20 Jahren seit der ersten Beerdigung darf keine neue Sargbestattung stattfinden. Bei einer weiteren Bestattung ab dem 31. Jahr, muss die Vereinbarung für weitere 20 Jahre gelöst werden. Eine Verlängerung sowie die Gebühr werden durch den Begräbnisrat festgelegt.

³ Familiengräber können in der betreffenden Abteilung nur in der Nummernfolge erworben werden.

⁴ Müssen infolge Aufhebung oder wesentlicher Veränderung eines Friedhofes oder einer Friedhofabteilung gepachtete Gräber vorzeitig aufgehoben werden, so hat die Begräbnisgemeinde für den Rest der Ruhedauer auf ihre Kosten eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und die Umbestattung vorzunehmen. Andere Ansprüche besitzt der Pachtinhaber nicht.

⁵ Im Anhang 2, Grabmal, zum vorliegenden Reglement werden die Vorschriften über Dimensionen der Grabmäler, Grabbepflanzung etc geregelt.

⁶ Über Anpflanzungen hinter dem Grabstein sowie auch über allfälliges Entfernen oder Schneiden von gesetzten Pflanzen entscheidet der Begräbnisrat.

4. Gebühren

Gebührentarif

Art. 25 Die Gebühren bemessen sich nach einem durch die Begräbnisgemeindeversammlung beschlossenen Gebührentarif, dieser bildet als Anhang 1 integrierender Bestandteil dieses Bestattungs- und Friedhofreglements.

Der Begräbnisrat wird ermächtigt, innerhalb des Tarifs gemäss Anhang 1 die Gebühren im Rahmen des Budgets festzulegen.

5. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 26 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 11, Art. 12, Art. 18 bis Art. 20 und Art. 22 werden Antrag des Begräbnisrates durch den Gemeinderat von Jegenstorf oder Urtenen-Schönbühl als Ortspolizeibehörden mit Busse bis max. Fr. 5'000.- bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

Rechtsmittel

Art. 27 Beschwerden gegen Verfügungen/Entscheide des Begräbnisrates können innert 30 Tagen an den zuständigen Regierungsstatthalter gerichtet werden.

Inkrafttreten

Art. 28 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Begräbnisgemeindeversammlung ab dem 1. August 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 30. Mai 2012.

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 26. Mai 2021 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Christian Steimer

Die Sekretärin:



Susanne Stettler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 23.04.2021 bis 25. Mai 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien der angeschlossenen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 16-bekannt gegeben.

Jegenstorf, 26. Mai 2021

Die Sekretärin:



S. Stettler

Anhang 1 Gebührentarif

- a) Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jegenstorf für Verstorbene aus der Begräbnisgemeinde.
- b) Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jegenstorf für auswärtig Verstorbene.
- c) Bewohner der Gemeinde Zauggenried werden bis am 31.12.2036 zum Tarif für Verstorbene aus der Begräbnisgemeinde beigesetzt (Schreiben vom 16.2.2010 an die Einwohnergemeinde Zauggenried).

Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jegenstorf für Verstorbene aus der Begräbnisgemeinde gültig ab 1.8.2021

	von Fr.	bis Fr.
1. Aufbahrungen 1. Tag	100.--	
jeder weitere Tag	30.--	
Blumenpflege	nach Aufwand	
2. Gebühren für Grabplätze		
Sargreihen-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrabplätze	gratis	
3. Graberstellungskosten		
Graberstellungskosten, Versenken des Sarges resp. der Urne und Zudecken		
Sargreihengrab	800.--	1'100.--
Kindergrab (bis 12 Jahre)	400.--	600.--
Urnengrab	400.--	600.--
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	400.--	600.--
Grabeinfassung mit Rasen, Trittplatten, Pflege	500.--	750.--
4. Urnennischen		
Urnennische für 20 Jahre	1'000.--	1'300.--
Urnenbeisetzung in Nische	250.--	400.--
5. Urnen-Themengrab für 20 Jahre	1'200.--	1'800.--
Urnenbeisetzung auf Themengrab inkl. Namensnennung	400.--	600.--
Urnenbeisetzung auf Themengrab 2. Urne inkl. Namensnennung	600.--	900.--
6. Familiengräber		
Konzession für ein Doppelgrab für 50 Jahre	1'700.--	2'500.--
- zuzüglich Graberstellungskosten	nach Aufwand	
- Grabeinfassung Rasen, Trittplatten, Pflege	850.--	1'100.--
Konzession für ein Dreifachgrab für 50 Jahre	2'100.--	3'100.--
- zuzüglich Graberstellungskosten	nach Aufwand	
- Grabeinfassung Rasen, Trittplatten, Pflege	950.--	1'200.--
7. Gemeinschaftsgrab		
Urnenbeisetzung	400.--	600.--
Benützung Grabplatte für Inschrift inkl. Schriftplatte	100.--	300.--
<i>ohne Gravur (wird von den Hinterbliebenen in Auftrag gegeben)</i>		
8. Ausgraben eines Sarges und Wiederinstandstellung des Grabplatzes bei vorzeitig bewilligter Graböffnung.		nach Aufwand
9. Vorauszahlung für langjährige Grabpflege (20 resp. 50 Jahre)		
Sargreihengrab	4'500	5'500.--
Urnengrab	3'300	4'500.--
Familiengrab: Doppelgrab	15'000	16'500.--
Familiengrab: Dreifachgrab	17'500	19'500.--

Anmerkung:

Die Begräbnisgemeinde Jegenstorf umfasst die Gemeinden Jegenstorf ohne Ortsteil Scheunen, Urtenen-Schönbühl, Mattstetten, Iffwil und Zuzwil.

BEGRAEBNISGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Steimer

Susanne Stettler

Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jegenstorf für auswärtige Verstorbene gültig ab 1.08.2021		
---	--	--

	von Fr.	bis Fr.
1. Aufbahrungen	250.--	500.--
Blumenpflege	nach Aufwand	
2. Gebühren für Grabplätze		
Sargreihengrabplatz	1'600.--	1'900.--
Urnengrabplatz	1'300.--	1'700.--
Gemeinschaftsgrab	700.--	1'100.--
3. Graberstellungskosten		
Graberstellungskosten, Versenken des Sarges resp. der Urne und Zudecken:		
Sargreihengrab	1'000.--	1'500.--
Kindergrab (bis 12 Jahre)	500.--	800.--
Urnengrab	600.--	900.--
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	600.--	900.--
Grabeinfassung mit Rasen, Trittplatten, Pflege	600.--	800.--
4. Urnennischen		
Urnennische für 20 Jahre	1'500.--	1'900.--
Urnenbeisetzung in Nische	300.--	500.--
5. Urnen-Themengrab für 20 Jahre	1'600.--	2'200.--
Urnenbeisetzung auf Themengrab inkl. Namensnennung	600.--	900.--
Urnenbeisetzung auf Themengrab 2. Urne inkl. Namensnennung	800.--	1'100.--
6. Gemeinschaftsgrab		
Urnenbeisetzung	600.--	900.--
Benützung Grabplatte für Inschrift inkl. Schriftplatte <i>ohne Gravur (wird von den Hinterbliebenen in Auftrag gegeben)</i>	150.--	350.--
7. Ausgraben eines Sarges und Wiederinstandstellung des Grabplatzes bei vorzeitig bewilligter Graböffnung	nach Aufwand	
8. Vorauszahlung für langjährige Grabpflege (20 Jahre)		
Sargreihengrab	4'500	6'000.--
Urnengrab	3'300	5'000.--

Anmerkung:

Die Begräbnisgemeinde Jegenstorf umfasst die Gemeinden Jegenstorf ohne Ortsteil Scheunen, Urtenen-Schönbühl, Mattstetten, Iffwil und Zuzwil.

BEGRAEBNISGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Steimer

Susanne Stettler

Anhang 2

Grabmal

Bewilligung

Art. 1 Grabmäler dürfen nur aufgestellt werden, wenn

- a) die Bewilligung durch den Begräbnisrat vorliegt,
- b) 12 Monate seit der Bestattung verflossen sind. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann diese Frist durch den Rat angemessen verlängert werden.
- c) Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung des Grabmals gestattet.

Aufstellen

Art. 2 ¹ Das Aufstellen der vom Rat bewilligten Grabmäler ist dem Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen. Am Tag des Aufstellens ist ihm vor Inangriffnahme der Arbeiten die schriftliche Bewilligung des Rates abzugeben.

² Rasen, Böschungen und übrige Anpflanzungen dürfen von den Grabmalerstellern nicht mit Wagen befahren werden. Schlechte Erde und Schutt dürfen nicht auf das Grab geschüttet oder in den Wegen liegen gelassen werden, sondern sind auf den vom Friedhofgärtner bezeichneten Platz zu schaffen. Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmal-ersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen. Es sind keine Umrandungen mit Stellplatten, Steinen, Metall oder Kunststoff etc. gestattet. Die Grösse der Gräber muss einheitlich bleiben.

³ An Samstagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

⁴ Bei Sargreihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Die Unterlagen (Fundamente) müssen, wenn sie mehr als 6 cm über den Rand des Grabmal-Sockels vorspringen, wenigstens 20 cm unter der Oberfläche sein.

Dimensionen

Art. 3 Es gelten folgende Vorschriften:

Sargreihengräber	Höhe maximal	Breite	Dicke		
			minimal	maximal	
				Ohne Relief	Mit Relief
Kinder bis 12 Jahre	70 cm	35 cm	10 cm	18 cm	20 cm
Erwachsene	120 cm	60 cm	12 cm	20 cm	22 cm

Urnengräber	Höhe maximal	Breite	Dicke		
			minimal	maximal	
				Ohne Relief	Mit Relief
	90 cm	55 cm	12 cm	20 cm	22 cm

Familiengräber	Höhe maximal	Breite	Dicke		
			minimal	maximal	
				Ohne Relief	Mit Relief
	120 cm	75 % der Grabbreite	12 cm	40 cm	42 cm

Werkstoffe, Bearbeitung, Formen	Art. 4 ¹ Die Grabmäler dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde und Ruhe der Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl nicht stören. Für die Grabmäler sind neben Naturstein auch Kunststein, Schmiedeisen, Chromstahl, Fotos und Hartholz gestattet, wobei Dächer und Buchstaben nur aus rostfreiem Material bestehen dürfen. Fotos sind nur in folgenden Formen und Grössen zugelassen:	
Fotos	Grundmasse	10 x 15 cm
	Urnengrab	1 x 10 x 15 cm oval oder rechteckig
	Reihengrab	2 x 10 x 15 cm oval oder rechteckig
	Familiengrab	3 x 10 x 15 cm oval oder rechteckig
	² Nicht zulässig sind: Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe wie z.B. Kunststoffe (Plastik, PVC etc.)	
Unterhalt	Art. 5 Alljährlich anlässlich der Friedhofbegehung durch den Begräbnisrat wird beschlossen, welche Grabsteine neu aufgerichtet werden müssen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen.	
Entfernen	Art. 6 Der Begräbnisrat behält sich das Recht vor, Grabmäler entfernen zu lassen, die a) ohne Genehmigung aufgestellt wurden, b) der genehmigten Zeichnung nicht entsprechen. Wird der Aufforderung zur Entfernung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist der Rat berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.	

Anhang 3 Urnen-Themengrab

Grabart	Art. 1 Das Urnen-Themengrab ist eine Grabart, bei der die Urne in die Erde beigesetzt wird. Charakteristisch für das Urnen-Themengrab ist die Gestaltung des ganzen Grabfeldes unter einem einheitlichen Motto. Der Grabplatz kann auf allen Urnen-Themengrabfeldern unter den freien Grabstellen ausgesucht werden. Der Friedhof Jegenstorf bietet folgende Urnen-Themengräber: • Blütenformen und Farben • Pflanzenarten Der Friedhof Urtenen-Schönbühl bietet folgende Urnen-Themengräber: • Japanische Kirschbäume
Zweitbestattung	Art. 2 Es ist bei den Urnen-Themengräbern möglich, eine zweite Urne im gleichen Grab zu bestatten. Die Ruhedauer verlängert sich bei einer Zugabe einer weiteren Urne gem. Art. 18 Bestattungs- und Friedhofreglement nicht.
Urnenausgrabung/ Urnenverlegung	Art. 3 Für die Beisetzung müssen Urnen verwendet werden, die rasch zu Erde zerfallen. Deshalb kann die Asche, respektive die Urne später nicht mehr aus dem Grab genommen werden.
Bepflanzung	Art. 4 Eine individuelle Bepflanzung ist nicht möglich. Am Beisetzungsplatz steht eine kleine Fläche zum Abstellen von Blumen usw. zur Verfügung.
Namensnennung	Art. 5 Die Namensnennung ist Bestandteil des Urnen-Themengrabes. Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr werden auf Aluplatten graviert. Es können maximal zwei Namensnennungen graviert werden.
Grabmal	Art. 6 Ein individuelles Grabmal ist nicht möglich.
Grabfeldunterhalt	Art. 7 Die Grabanlage wird vom Friedhofgärtner unterhalten: • Wir reinigen und pflegen das Grabfeld und die Wege • Wir mähen den Rasen und pflegen Bäume und Pflanzen auf dem Grabfeld. • Wir entsorgen die verwelkten Blumen und Kränze.
Grabaufhebung	Art. 8 Die Konzessionsdauer für das Urnen-Themengrab beträgt 20 Jahre. Danach wird das Grab aufgehoben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Ruhedauer richtet sich nach der Erstbeisetzung.